

RS OGH 1997/4/8 4Ob87/97s, 10Ob399/97t, 1Ob53/98w, 8Ob192/99i, 1Ob62/00z, 7Ob49/01h, 10Ob19/01v, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1997

Norm

PHG §5 Abs1

Rechtssatz

Die nach § 5 PHG maßgebenden Sicherheitserwartungen sind nur berechtigt, wenn der Benutzer den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht wird, spricht doch § 5 Abs 1 Z 2 PHG vom Gebrauch des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden könne. Zu prüfen ist daher, ob das geübte Verbraucherverhalten für den Hersteller vorhersehbar war; denn für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller keinesfalls einzustehen. Wohl aber ist ein sozial übliches Verhalten - wie zB die Angewohnheit, Bleistiftenden in den Mund zu nehmen oder Sitzhocker als Trittfäche zu benutzen - für den Unternehmer ohne weiteres vorhersehbar. Auch unterhalb der Schwelle der Sozialüblichkeit ist mit bestimmten Verbrauchergewohnheiten zu rechnen, so lange es sich nicht nur um einen theoretisch denkbaren, sondern um einen naheliegenden Abusus handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 87/97s

Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 87/97s

Veröff: SZ 70/61

- 10 Ob 399/97t

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 Ob 399/97t

nur: Die nach § 5 PHG maßgebenden Sicherheitserwartungen sind nur berechtigt, wenn der Benutzer den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht wird, spricht doch § 5 Abs 1 Z 2 PHG vom Gebrauch des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden könne. Zu prüfen ist daher, ob das geübte

Verbraucherverhalten für den Hersteller vorhersehbar war; denn für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller keinesfalls einzustehen, wohl aber für ein sozial übliches Verhalten. (T1)

Beisatz: Hier: Der Einsatz eines Mountainbike-Lenkers im Rennsport ist für den Hersteller vorhersehbar. (T2)

Beisatz: Die berechtigte Sicherheitserwartung stellt nicht nur auf den durchschnittlichen Verbraucher ab, sondern es kommt diesbezüglich auf den Erwartungshorizont der produktsspezifischen Verbraucher an (hier:

Wettkampfsportler). (T3)

- 1 Ob 53/98w

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 53/98w

nur: Für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller keinesfalls einzustehen.

Auch unterhalb der Schwelle der Sozialüblichkeit ist mit bestimmten Verbrauchergewohnheiten zu rechnen, so lange es sich nicht nur um einen theoretisch denkbaren, sondern um einen naheliegenden Abusus handelt. (T4)

- 8 Ob 192/99i

Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 192/99i

nur: Die nach § 5 PHG maßgebenden Sicherheitserwartungen sind nur berechtigt, wenn der Benutzer den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht wird, spricht doch § 5 Abs 1 Z 2 PHG vom Gebrauch des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden könne. (T5)

Veröff: SZ 73/78

- 1 Ob 62/00z

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 62/00z

nur T5; nur: Auch unterhalb der Schwelle der Sozialüblichkeit ist mit bestimmten Verbrauchergewohnheiten zu rechnen, so lange es sich nicht nur um einen theoretisch denkbaren, sondern um einen naheliegenden Abusus handelt. (T6)

Beisatz: Der Bezug auf die Billigkeit zeigt, dass das Risiko einer missbräuchlichen Produktverwendung nicht auf den Hersteller abgewälzt werden soll. Für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller nicht einzustehen. (T7)

Veröff: SZ 73/151

- 7 Ob 49/01h

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 49/01h

nur: Die nach § 5 PHG maßgebenden Sicherheitserwartungen sind nur berechtigt, wenn der Benutzer den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht wird. (T8)

Veröff: SZ 74/62

- 10 Ob 19/01v

Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 Ob 19/01v

nur T5; nur T6; Beis wie T7

- 3 Ob 71/02s

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 3 Ob 71/02s

nur: Für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller keinesfalls einzustehen. (T9)

Beisatz: Ob die maßgebenden Sicherheitserwartungen im Einzelfall erfüllt sind, stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar. (T10)

- 1 Ob 169/02p

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 169/02p

nur T4; nur T5; nur T6; Beis wie T7

- 7 Ob 245/02h

Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 245/02h

Auch; nur T8

- 7 Ob 125/03p

Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 125/03p

Auch; nur T8; Beisatz: Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. (T11)

- 6 Ob 7/03b

Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 7/03b

nur T5

- 1 Ob 116/05y

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 116/05y

nur T5; Beis wie T7 nur: Der Bezug auf die Billigkeit zeigt, dass das Risiko einer missbräuchlichen Produktverwendung nicht auf den Hersteller abgewälzt werden soll. (T11a)

Beisatz: Ob und welche Produktinstruktionen erforderlich sind, entscheidet sich regelmäßig nach der Kasuistik des Einzelfalls. (T12) Beisatz: Hier: Feuerwerksrakete (kein Instruktionsfehler). (T13)

- 3 Ob 171/09g

Entscheidungstext OGH 22.10.2009 3 Ob 171/09g

nur T5

- 9 Ob 60/09b

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 60/09b

nur: Die nach § 5 PHG maßgebenden Sicherheitserwartungen sind nur berechtigt, wenn der Benutzer den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht wird, spricht doch § 5 Abs 1 Z 2 PHG vom Gebrauch des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden könne. Zu prüfen ist daher, ob das geübte Verbraucherverhalten für den Hersteller vorhersehbar war; denn für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten hat der Hersteller keinesfalls einzustehen. (T14)

Beisatz: Hier: Einfrieren einer Mineralwasserflasche in teilentleertem Zustand in einem Gefrierfach und anschließendes Einstellen der Flasche in den normalen Kühlbereich des Kühlschranks. (T15)

Veröff: SZ 2010/77

- 1 Ob 62/11s

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 62/11s

nur T1; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Seilrutsche auf einer Autobahnrraststation. (T16)

- 1 Ob 216/11p

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 216/11p

nur T1; Beis wie T10; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Benutzung eines Personenaufzugs mit selbstschließender Tür durch ein Kind und den mitgeführten Hund. (T17)

- 8 Ob 21/11p

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 21/11p

Auch; Beisatz: Hier: Schalthebel eines Traktors, der in einer Zwischenposition hängen bleiben kann. (T17a)

Bem: Änderung der versehentlich ein zweites Mal vergebenen T-Nummer "T17" auf (T17a) - Oktober 2012 (T17b)

- 6 Ob 215/11b

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 215/11b

Beisatz: Nach Auffassung des erkennenden Senats stellt es auch in Österreich kein sozialunübliches Verhalten dar, wenn ein Verbraucher eine teilentleerte, mit einem kohlensäurehaltigem Getränk gefüllte Glasflasche unabsichtlich hart auf festem Boden abstellt oder aus geringer Höhe auf diesen fallen lässt, sie umstößt oder stark beziehungsweise kräftig, nicht aber mit unüblich hoher Krafteinwirkung an einen festen Gegenstand anstößt. (T18)

Veröff: SZ 2012/88

- 3 Ob 8/14v

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 8/14v

Auch; Beis wie T10

- 3 Ob 168/14y

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 168/14y

Auch; Beisatz: Hier: Unfall mit einer Bodenpoliermaschine. (T19)

- 9 Ob 77/15m

Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 Ob 77/15m

Auch; nur T14; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Wasserrutsche. (T20)

- 4 Ob 230/19f

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 230/19f

Beis wie T10

- 8 Ob 35/20k

Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 Ob 35/20k

Beis wie T10; Beis wie T12

- 5 Ob 152/21w

Entscheidungstext OGH 16.09.2021 5 Ob 152/21w

Vgl; Beis nur wie T10; Beis nur wie T12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107610

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at